



ARBEITSRECHT

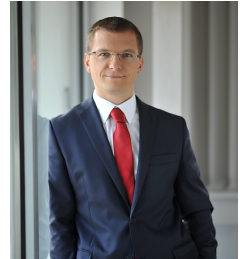
Neugestaltung von Stellenanzeigen

„Arbeiten Sie in unserem Unternehmen, beim besten Arbeitgeber weit und breit, und verdienen Sie 1.000 Euro* pro Monat.“

*Voraussetzungen: Erreichen einer nicht garantierten Bonuszahlung von 25%, 10 Überstunden, positive Beurteilung seitens Ihres Vorgesetzten, Erfüllung des Wirtschaftsplans, schönes Wetter.“ usw.

Nun setzt der Gesetzgeber solchen Stellenangeboten ein Ende. Im Einklang mit den neuesten Regelungen muss in Jobangeboten, entweder in Form einer elektronischen Stellenanzeige oder eines Werbeplakats, der Grundgehaltsbestandteil ausdrücklich angeführt werden. Der Grundgehaltsbestandteil ist dem Gesetzgeber zufolge ein objektiver Bewertungsmaßstab, aufgrund dessen sich der Arbeitssuchende entscheiden soll, wenn es sich um den Lohn handelt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den angezeigten Grundgehaltsbestandteil anschließend auch im Arbeitsvertrag ausdrücklich festzulegen.

Wie sehen Ihre Stellenanzeigen und Arbeitsverträge aus? Sind Sie bereits an die neuen Vorschriften angepasst?



Noerr

Autor: JUDr. Pavol Rak, PhD.

E-Mail: pavol.rak@noerr.com

Internet: www.noerr.com

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Einstweilige Verfügung bei Liegenschaften

Welche Auswirkungen hat eine einstweilige Verfügung, die den Verkauf oder sonstige Veräußerung einer Liegenschaft verbietet? Bedeutet sie, dass in Bezug auf eine solche Liegenschaft überhaupt kein Kaufvertrag, nicht einmal mit aufgeschobener Wirkung, geschlossen werden darf? Oder hindert sie nur die Eintragung der Übertragung ins Liegenschaftskataster, d.h. die Leistung aus einem Übertragungsvertrag? Nicht einmal die Gerichtspraxis hat eine eindeutige Antwort auf diese Frage. In manchen Urteilen wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass die Verfügung über eine Liegenschaft erst dann zum Ausdruck komme, wenn das zugrunde liegende Rechtsgeschäft wirksam werde und somit ein noch nicht wirksamer Vertrag nicht im Widerspruch zu einer einstweiligen Verfügung stehe.

Der Große Senat des Obersten Gerichts hat jedoch im April 2017 eindeutig festgestellt, dass ein Veräußerungsverbot sich nicht nur auf die Übertragung des Eigentums an einer Liegenschaft aufgrund eines ggf. mittlerweile schon abgeschlossenen Übertragungsvertrags bezieht, sondern bereits auf den Abschluss des Veräußerungsvertrags selbst. Nur so könne der Zweck der einstweiligen Verfügung erreicht werden. Jedwede vertragliche Verfügung über eine solche Liegenschaft, etwa auch mit aufgeschobener Wirkung, ist somit von Anfang an ungültig.



bpv BRAUN PARTNERS

Autor: JUDr. Igor Augustinič, Ph.D.

E-Mail: igor.augustinic@bpv-bp.com

Internet: www.bpv-bp.com